

## **26. Europäischer Zollrechtstag 26. / 27. Juni 2014 in Esslingen**

### **Thema: Unionszollkodex und Entwicklungen im internationalen Handel**

Die Jahrestagung 2014 des Europäischen Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V. (EFA), zugleich der 26. Europäische Zollrechtstag, fand am 26. und 27. Juni 2014 in Esslingen am Neckar zu dem Thema „Unionszollkodex und Entwicklungen im internationalen Handel“ statt.

*Bericht von Willi Vögele, Freiburg im Breisgau*

#### **Inhalt**

##### **Begrüßung / Eröffnung**

Prof. Dr. Lothar Gellert, EFA-Vorsitzender

##### **Neue Technologien als Chance und Herausforderung für die Außenwirtschaft**

Dr. Ulrich Lison, AEB GmbH, Stuttgart

##### **Der Unionszollkodex und seine Durchführungsbestimmungen**

Jean-Michel Grave, TAXUD, EU-Kommission, Brüssel

##### **Multi-Annual Strategic Plan, Auswirkungen auf die Zollverfahren**

Frank Janssens, TAXUD, EU-Kommission, Brüssel

##### **Zollschuldrechtliche Erlöschenstatbestände versus Sanktionen nach dem Zollkodex**

Prof. Dr. Peter Witte, Fachhochschule des Bundes, Fachbereich Finanzen, Münster

ORR Dr. Thomas Möller, HZA Osnabrück

##### **Fachdiskussion**

Leitung: Prof. Dr. Frauke Schulmeister, Fachhochschule des Bundes, Münster

##### **Fragen des internationalen Handels**

##### **Erfahrungen mit der Eurasischen Zollunion**

Prof. Dr. Sailaubek Tynyschbekovich Alibekov,

Ablai-Khan Univerität, Almaty, Kasachstan

##### **Verhandlungen über das Freihandelsabkommen EU-USA**

Bryce Blegen, CEO, Trusted Trade Alliance LLC, Vancouver, USA

##### **Ursprungsregeln in zukünftigen Freihandelsabkommen**

Dr. Maria Isabel Garcia Catalán, Generaldirektion Trade, EU-Kommission, Brüssel

## **FHA Schweiz-China – Zölle und Ursprungsregeln - Handelserleichterungen**

Meinrad Müller, Eidgenössische Oberzolldirektion, Bern

## **Das neue WTO-Abkommen (Bali) über Handelserleichterungen**

RD Dr. Hasso Riek LL.M und OAR Heinz-Jürgen Zilg, BMWi, Bonn

## **Neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum Energie- und Stromsteuerrecht**

Prof. Dr. Harald Jatzke, Richter am BFH, München

## **Aktuelle Rechtsentwicklungen im Energiesteuerrecht**

Dr. Karen Möhlenkamp, WTS Tax Legal Consulting, Düsseldorf

## **Diskussion mit dem Plenum**

Leitung: RD Matthias Bongartz, Fachhochschule des Bundes, Fachbereich Finanzen, Münster

## **Nomenklaturdefizite im Zolltarifrecht und ihre Folgen für die Praxis**

Prof. Dr. Jürgen Bleihauer, Kloster Lehnin

## **Die Bedeutung von Transferpreisen im Zollwertrecht; Darstellung aus Sicht der Verwaltung und der Wirtschaft**

ZOAR Stefan Vonderbank, Bundesstelle Zollwert, HZA Köln

Christian Rost, BASF SE, Ludwigshafen

## **Diskussion mit dem Plenum**

Leitung: Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

## **Schlusswort**

Prof. Dr. Lothar Gellert, EFA-Vorsitzender

## **Begrüßung und Eröffnung**

**Prof. Dr. Lothar Gellert**, Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (FH), Münster, begrüßte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am 26. Europäischen Zollrechtstag.

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich willkommen zum 26. ZRT in Esslingen, einer Stadt, die schon einmal in herausragender Weise Gastgeber unseres ZRT gewesen ist. Wir sind gerne wieder hierher zurückgekommen und ich freue mich, Sie alle wieder in großer Zahl begrüßen zu dürfen.

Wenn ich durch die Reihen blicke, ist es wie bei einem Familientreffen: Die meisten Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind treue Gäste der Zollrechtstage. Aber es gibt auch immer wieder neue Gesichter; das zeigt, dass unsere Verwaltung lebt. Und sie lebt durch Sie als Teilnehmerinnen und Teilnehmer. In diesem Jahr haben wir gut 275 Teilnehmer aus 10 Ländern.

Dass wir heute hier sind, verdanken wir vor allem der Unterstützung durch die Firma AEB und insbesondere Herrn Dr. Lison, der Sie im Anschluss noch begrüßen wird.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, unser Rahmenthema der diesjährigen Konferenz ist der Unionszollkodex und Entwicklungen im internationalen Handel. Wir werden darüber diskutieren und das Thema aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchten. Vorträge zu den einzelnen Themen werden von namhaften Zollexperten aus dem In- und Ausland gehalten.

Zu den einzelnen Themenblöcken wird es dann jeweils zusätzlich eine Diskussionsrunde mit dem Plenum, also mit Ihnen oder mit dem Panel geben. Und ich lade bereits jetzt zu lebhaften Diskussionen ein.

Ich freue mich, die Referenten aus dem In- und Ausland zu begrüßen.

Ich sage schon jetzt „danke“ für Ihre Vorträge und dass Sie uns an Ihren Gedanken teilhaben lassen. Zahlreiche Vertreter aus Nah und Fern sind nach Esslingen angereist.

Die vor Jahren eingeführte Simultanübersetzung hat unsere Veranstaltung für unsere ausländischen Kollegen noch attraktiver gemacht, weil Sprachbarrieren auf diese Weise überwunden werden.

Sie alle heiße ich herzlich willkommen zum 26. ZRT in Esslingen. Leider kann ich nicht jeden individuell begrüßen. Ich erlaube mir daher, repräsentativ vorzugehen.

Besonders begrüßen möchte ich die Vertreter der Europäischen Kommission, die die europäische Sichtweise der Dinge präsentieren. Herr Jean-Michel Grave wird zum Entwicklungsstand der Durchführungsvorschriften zum Unions-Zollkodex berichten. Herr Janssens berichtet über die Auswirkungen des MASP auf die Zollverfahren.

Erstmals haben wir mit Frau Dr. Garcia-Catalán auch eine Vertreterin der Generaldirektion Handel gewinnen können. Herzlich willkommen.

Weitere ausländische Gäste, die ich besonders begrüßen möchte, sind Mr. Bryce Blegen von der Trusted Trade Alliance, aus den Vereinigten Staaten, sowie Prof. Tynyschbekovich Alibekov aus Kasachstan. Vielen Dank, dass Ihr die Strapazen der langen Reise nicht gescheut habt.

Auch die Zollverwaltung von Österreich und der Schweiz sind in diesem Jahr wieder zahlreich vertreten.

Ich grüße Herrn Müller von der eidgenössischen Oberzolldirektion aus der Schweiz und aus der deutschen Verwaltung die Herren Rieck und Zilg vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Insbesondere möchte ich die Damen/Herren BFD-Präsidenten sowie zahlreiche Kollegen aus der deutschen Zollverwaltung begrüßen. In mein Willkommen schließe ich die Richter der Finanzgerichtsbarkeit aus Deutschland und Österreich ein. Es ist immer wieder schön zu sehen, wie sich die gegenseitigen Kontakte verfestigen.

Auch in diesem Jahr darf ich zahlreiche Vertreter der Wirtschaft und den beratenden Berufen begrüßen. Wir würden uns wünschen, dass wir Ihnen mit der Tagung bei Ihrer Unternehmenstätigkeit helfen können. Wir alle leben MIT und VON der Wirtschaft. Es sollte unser gemeinsames Ziel sein, die Arbeitsbedingungen des Wirtschaftens – soweit rechtlich möglich und zulässig – zu erleichtern.

Hierbei werden immer kontroverse Meinungen aufeinanderstoßen. Und das ist auch gut so. Dafür ist der ZRT da. Er ist ein Forum zum Gedankenaustausch.

Begrüßen möchte ich auch unsere Freunde von unserer französischen Partnerorganisation ODASCE, die unter der Leitung ihrer Präsidentin Michèle Petitginet nach Esslingen gekommen sind.

Last but not least möchte ich den Präsidenten von EUROPRO, Godfried Smit, begrüßen. Meine sehr verehrten Damen und Herren, kein ZRT ist ohne ideelle und finanzielle Unterstützung möglich.

Daher gilt mein besonderer Dank unseren Partnern und Sponsoren, allen voran der Firma AEB sowie der AWA, dem Bundesanzeiger-Verlag, der Firma dbH Logistics, der Hamburger Zollakademie, der Kanzlei Rechtsanwälte U. Möllenhoff und der Firma MIC. Unser Medienpartner ist auch in diesem Jahr der Mendel-Verlag. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

In den folgenden beiden Tagen werden wir in Diskussionen und Vorträgen unterschiedliche Sichtweisen hören. Ich möchte Sie einladen, mit Ihrem Sachverstand die Veranstaltung zu einem wirklichen Forum von Meinungsäußerungen, Gesprächen und Kontakten zu machen.

### **Referate – Diskussionen im Podium und mit dem Plenum**

Der Bericht gibt punktuell ohne den Anspruch auf Vollständigkeit Ausschnitte zu vorgetragenen Inhalten und zu Diskussionsbeiträgen wieder, die dem Tagungsband über den 26. Europäischen Zollrechtstag vorbehalten sind.

### **Neue Technologien als Chance und Herausforderung für die Außenwirtschaft** **Dr. Ulrich Lison**, Portfoliomanager, AEB GmbH, Stuttgart

Der Referent ist Mitglied der Geschäftsleitung der AEB GmbH und für Strategiefragen rund um das Global Trade Management zuständig. Einleitend begibt sich Lison auf eine Zeitreise mit Blick in die Vergangenheit – Zollkodex 1992 papiergestützte Zollverfahren – Telekommunikation mit dem Handy, heute vielseitig genutzt.

Neue Technologien bestimmen die Wirtschaft und Verwaltung. Für das Global Trade Management sind zwei technologische Trends von zentrale Bedeutung: **Cloud Computing** und **3D-Druck**.

Cloud Computing passt IT-Infrastrukturen, z.B. Rechenkapazität, Datenspeicher, auch fertige Software, dynamisch an den Bedarf an und stellt sie über ein Netzwerk zur Verfügung. IT-Ressourcen werden demnach „beliebig“ sozusagen aus der „Wolke“ flexibel und bedarfsgerecht bereitgestellt.

Der teilweise negativ besetzte Begriff „Cloud Computing“ wird sich zum Positiven wandeln. Cloud Computing „morgen“ wird Standard sein, Daten außer Hauses geben und abrufen können.

Cloud Services erhöhen Flexibilität von Unternehmen, sind kostengünstig und ermöglichen kollaborative Prozesse. Server sind im Inland und im Ausland. Transparenz, Kontrolle und Sicherheit sind gefordert. „Was geschieht mit meinen Daten?“ Diese Frage muss gestellt werden, um Bedenken zu begegnen.

**Cloud Computing** stellt eine Basistechnologie für weitere Technologien dar und ist damit ein Innovationsmotor.

**Die 3D-Druck Technologie** könnte eine industrielle Revolution einläuten, ein generatives Fertigungsverfahren, bei dem durch den schichtweisen Aufbau mittels unterschiedlicher Werkstoffe Gegenstände erzeugt - „ausgedruckt“ – werden.

Gegenstand ausdrucken heißt Umsetzen in die Praxis über das Netz schicken und am Ort „ausdrucken“ = Gegenstand herstellen.

Waren können in Zukunft beliebig „elektronisch“ importiert und exportiert werden. Das Zoll- und Außenwirtschaftsrecht wird sich mit dieser Technologie auseinandersetzen müssen. Wird es eine neue Form des Ursprungsbegriffes geben (im Netz frei?). Können „3D-Druck Warenverkehre“ überwacht werden? Dazu merkte *Lothar Gellert* an: Neue Perspektiven – neue Gefahren.

### **Der Unionszollkodex und seine Durchführungsbestimmungen**

**Jean-Michel Grave**, TAXUD, EU-Kommission, Brüssel

vorgetragen von Michael Lux, Rechtsanwalt, vormals EU-Kommission

“This presentation is an update of the one made at the 25. EFA European Customs conference in Bonn, following the adoption of the Union Customs Code (UCC) on 9 October 2013 as Regulation (EU) No 952/2013 of the European Parliament and of the Council and work achieved so far regarding the preparation of related Commission delegated and implementing acts.”

**Application** on 30.10.2013 (Art. 288 Abs. 1 – Delegation), and on 1.5.2016 (Art. 288 Abs. 2). **Transitional measures** until 31.12.2020 at the latest pending the development of electronic systems (Art. 278 & 279).

- Delegierte Rechtsakte durch die Kommission
- Durchführungsbestimmungen nach Anhörung des Ausschusses.

Dazu die technische Durchführung der rechtlichen Vorgaben (Business Process Modelling und IT-developments). Die operationelle Umsetzung erfordert weltweite Information, Leitlinien und Fortbildung.

Die Rechtsarbeit im Einzelnen zielt auf den endgültigen Delegierten Rechtsakt. Die Übergangsvorschriften bedingen IT-Systeme, die noch fehlen, weder für die Datenannahme noch für die Weitergabe.

Aufgezeigt wird in einer Tabelle die schrittweise Planung bis zur Anwendung des Zollkodex 2016 mit Beratungen in Expertengruppen - Überprüfungsrounden zunächst im Juli 2014 und folgend von September bis Dezember 2014 in 40 Sitzungstagen. Als Ergebnis ist die Annahme eines revidierten Vorschlages bis Mai 2015 als Vorlage auf dem neuesten Stand zu erwarten.

“In accordance with Article 279 UCC, the transitional rules to be applied during those transitional periods shall be specified in a Commission delegated act. The scope and content of that transitional act will depend on both the Work Programme (possibly updated) and the ‘final’ provisions, to be fully applied as a result of the draft DA and IA currently under review at the latest on 1 January 2021. DG TAXUD is currently working on the method and planning of preparation, including the consultation with Member States and business experts, of that delegated act to be adopted and in force in any case before 1 May 2016.”

### **Multi-Annual Strategic Plan, Auswirkungen auf die Zollverfahren**

**Frank Janssens**, TAXUD, EU-Kommission, Brüssel

vorgetragen von Michael Lux, Rechtsanwalt, vormals EU-Kommission

Der Multi-Annual Strategic Plan (MASP) für den Unionszollkodex (UZK) ist der mehrjährige strategische Aktionsplan des elektronischen Zolls der Europäischen Union. Rechtliche Grundlage ist die „eZoll“ - Entscheidung Nr. 70/2008/EC, Art. 8.2, - Planungsinstrument und Projektübersicht aller Initiativen des elektronischen Zolls – jährliche Aktualisierung.

Die MASP ist ein effizientes Instrument, welches die Erstellung eines verknüpften und dialogfähigen Umfeldes für den elektronischen Zoll in der EU und die Durchführung des Projektes im Rahmen der abgestimmten Planung sicherstellt. In der Struktur des MASP Dokuments mit Hauptteil und Anhängen ist ein detaillierter Terminplan und die Sammlung der **MASP Projekt-Datenblätter** vorgegeben und „Wegweiser“. Dazu 4 Gruppen

- Europäische Zollinformationssysteme (EIS),
- Europäische Initiativen im Bereich des Zolls, die weitere Untersuchungen und Zustimmung bedürfen,
- Internationale Zollinformationssysteme,
- Initiativen im Bereich der Zollzusammenarbeit und technologische Entwicklungen zur Unterstützung der EIS.

Zur Unterstützung der Entwicklung elektronischer Systeme und der Übergangsmaßnahmen, welche bis 31.12.2020 angewendet werden können, dient das **UZK Arbeitsprogramm**

gemäß Art. 16 Abs. 1 UZK, welches sich auf Entwicklung und Betrieb elektronischer Systeme bezieht.

Die Erstellung des UZK Arbeitsprogramms zum Zollkodex gründet auf dem Durchführungsbeschluss der Kommission vom 29.4.2014 -2014/255/EU, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 134 vom 7.5.2014. Aufgabe daraus und Folge sind die Auswirkungen auf die Zollverfahren, davon werden nachfolgend auszugsweise Beispiele angeführt:

Das **EU-ZK-System des registrierten Ausführers** betrifft Ursprungsregeln im Rahmen der Allgemeinen Zollpräferenzen, derzeit in Vorbereitung mit der rechtlichen Verpflichtung, den Betrieb im Januar 2017 aufzunehmen. Die Zusammenarbeit mit der Schweiz, Norwegen und Türkei wird erörtert.

Die **EU-ZK AEO-Aktualisierungen** betreffen das existierende AEO-System. Neue Kriterien sind einzufügen und die Vereinbarkeit mit anderen Systemen in Einklang zu bringen bzw. anzunähern. Zu berücksichtigen ist die gegenseitige Anerkennung des AEO. Die Aufteilung der zusammengefassten Zertifikate in zwei getrennte ist derzeit in Vorbereitung, Einführung 1. Halbjahr 2018.

Die **EU-ZK Aktualisierung des EDV-gestützten Versandverfahren (NCTS)** betrifft das existierende Versandsystem, Überschneidung mit dem gemeinsamen Versandverfahren in Zusammenarbeit mit der Schweiz, Norwegen und Türkei. Diskussionen hinsichtlich der vereinfachten Verfahren stehen am Anfang, Einführung 2. Halbjahr 2018.

Das **EU-ZK Automatisierte Ausfuhrsystem (AES)** betrifft die Erweiterung des Ausfuhrkontrollsystems (ECS), das durch den UZK veranlasste Änderungen (Datensatz) und fehlende Funktionen, z.B. Teilausgang, mehrfache Umleitung, umfassen wird. Dazu gegenwärtig Vorbereitungen, Einführung 1. Halbjahr 2019.

Die **EU-ZK Informationsblätter (INF)** für besondere Verfahren betreffen die „Besonderen Zollverfahren“, z.B. aktive Veredelung, eingehend mit der Überarbeitung der Besonderen Zollverfahren. Die nationalen Ansätze der aktiven und passiven Veredelung werden durch eine umfassende EU-weite Lösung ersetzt. Einführung geplant im 2. Halbjahr 2019.

Die **EU-ZK Zentrale Zollabwicklung** bei der Einfuhr betrifft die Möglichkeit, den Ort der Abgabe der Zollanmeldung vom Ort der Gestellung zu trennen. Sie benötigt EU-weite administrative Unterstützung und Überwachung. System im 2. Halbjahr 2020 verfügbar. Die Klärung von praktischen Details nimmt viel Zeit in Anspruch.

**EU-ZK Sicherheit, Gefahrenabwehr und Risikomanagement** betreffen die Stärkung des existierenden ICS Systems um z.B. eine Funktion der Teilanmeldung durch verschiedene Personen mit neuen Anforderungen zu gewährleisten. Auswirkungen hauptsächlich auf See-, Luft- und Postverkehr. Noch kein Termin zum Betriebsbeginn vereinbart.

### **Zollschuldrechtliche Erlöschenstatbestände**

**Prof. Dr. Peter Witte**, Fachhochschule des Bundes, Fachbereich Finanzen, Münster

Dr. Thomas Möller und ich werden die zollschuldrechtlichen Erlöschenstatbestände den Sanktionen nach dem Unionszollkodex (UZK) gegenüberstellen. Ich werde mich mit dem ersten Teil des Themas befassen und gleichsam die Grundlagen für die alsdann notwendigen Folgerungen legen.

Beide Themen sind miteinander verzahnt (Art. 125 UZK). Das Erlöschen der Zollschuld hindert nicht die Anwendung von Sanktionen wegen Zuwiderhandlungen.

#### **1. Zollschuldentstehung**

Zum einen wurden die Fälle des Entstehens von Zollschulden bei Unregelmäßigkeiten völlig neu gruppiert, „um Schwierigkeiten bei der Feststellung der Rechtsgrundlage für das Entstehen der Zollschuld zu vermeiden“. Art. 79 UZK fasst die Fälle der Zollschuldentstehung bei Verstößen zusammen, die heute noch in den Art. 202 bis 205 ZK über vier Normen verteilt sind. Dabei kommt es anders als im heutigen Zollkodex auch weitgehend zu identischen Zollschuldern.

#### **2. Erlöschen statt Heilung**

Zweitens hält es der Gesetzgeber für „angebracht, dem guten Glauben des Beteiligten in den Fällen, in denen eine Zollschuld auf einer Nichteinhaltung zollrechtlicher Vorschriften beruht, Rechnung zu tragen und die Folgen fahrlässigen Verhaltens des Zollschuldners auf ein Mindestmaß abzumildern.“

Gesetzestechisch ist dieser Gedanke wie folgt umgesetzt worden. Weggefallen sind die nur bei Art. 204 ZK i. V. mit Art. 859 ZK-DVO vorgesehenen Heilungsmöglichkeiten und die nur Art. 202 und 204 ZK betreffenden Nichtentstehensfälle des Art. 206 ZK sowie Art. 865a ZK-DVO.

Stattdessen gibt es einen einheitlichen, auch die Fälle von Verfehlungen betreffenden Erlöschenstatbestand, den Art. 124 UZK, mit der Möglichkeit die Einzelheiten regelnder delegierter Rechtsakte gem. Art. 126 UZK.

Um auch zukünftig den Schutz der finanziellen Interessen der Union und der Mitgliedsstaaten sicherzustellen, wird das neue Konzept durch Sanktionen abgesichert, die basierend auf der Rechtsprechung des EuGH gem. Art. 42 UZK „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein“ müssen.

Nachfolgend wird das **Erlöschen von Zollschulden bei klassischen Verfehlungen an drei Beispielen** dargestellt und in rechtlichen Bezügen erläutert.

- **Fall 1:** Bei der Gestellung wird Bezug genommen auf eine inhaltliche falsche summarische Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung. Die neben Kochtöpfen geladenen Zigaretten werden nicht erwähnt. Von den 100 Töpfen werden nur 60 erwähnt.

Heute entsteht eine Einfuhrzollschuld gem. Art. 202 ZK wegen vorschriftswidrigen Verbringens von Zigaretten und 40 Kochtöpfen. Eine Heilung nach Art. 865a ZK-DVO kommt nicht in Betracht.

Zukünftig entsteht die Zollschuld nach Art. 79 UZK. Sie könnte nach Art. 124 UZK erlöschen.

- **Fall 2:** Waren werden wegen Renovierung der Zollagerräumlichkeiten in Nachbarräume verbracht, ohne, dass die Umlagerung und der neue Ort in den Bestandsaufzeichnungen kenntlich gemacht wird.

Heute entsteht eine Einfuhrzollschuld gem. Art. 203 ZK wegen Entziehens aus der zollamtlichen Überwachung. Eine Heilung kommt nicht in Betracht. Für die Zollschuldentstehung nach Art. 203 ZK ist keinerlei Heilung vorgesehen.

Zukünftig entsteht die Zollschuld nach Art. 79 UZK. Sie könnte nach Art. 124 UZK erlöschen.

- **Fall 3:** Die Bestandsaufzeichnungen des Zollagers sind falsch. Statt der 50 gelagerten Reifen weisen sie nur 40 aus.

Heute entsteht eine Einfuhrzollschuld gem. Art. 204 ZK wegen Pflichtverletzung im Zollverfahren. Eine Heilung sieht Art. 859 ZK-DVO nicht vor.

Zukünftig entsteht die Zollschuld nach Art. 79 UZK. Sie könnte nach Art. 124 UZK erlöschen.

Zusammengefasst bleibt festzuhalten, dass der UZK ein **vielfältiges Erlöschen von Zollschulden** vorsieht. Zollschulden wegen Unregelmäßigkeiten können oftmals dadurch erlöschen, dass die Waren aus dem Wirtschaftskreislauf entfernt werden. In anderen Fällen kann der Wirtschaftsbeteiligte durch eigenes aktives Verhalten dafür sorgen, dass seine Verfehlungen keine erheblichen Auswirkungen haben. In einigen Fällen wird verlangt, dass keine Täuschungsabsicht vorliegt. Grob fahrlässiges oder schlampiges Verhalten steht dem Erlöschen also nicht entgegen. Um genau derartiges Verhalten zu verhindern, bedarf es wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen.

*Hinweis auf Veröffentlichung von Witte in der AW-Prax, Ausgabe 8/2014, Seite 229*

## **Sanktionen nach dem Unionszollkodex**

**Dr. Thomas Möller**, Hauptzollamt Osnabrück

Das europäische Recht kennt keinen gesicherten Sanktionsbegriff. Weder im Primärrecht noch im Sekundärrecht der Europäischen Union wird eine inhaltliche Bestimmung des europäischen Sanktionsbegriffs vorgenommen.

Vom Wortlaut können die Sanktionen gemäß Art. 42 UZK in

- strafrechtliche Sanktionen und
- nicht strafrechtliche (verwaltungsrechtliche) Sanktionen

unterteilt werden.

Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen können in Bezug auf Zollrechtsverletzungen unterteilt werden in

- eine finanzielle Belastung (Art. 42 Abs. 2 a UZK),

- den Widerruf, die Aussetzung oder die Änderung einer Bewilligung (Art. Abs. 2 b UZK) oder
- in andere Formen (Art. 42 Abs. 2, 1. Halbsatz UZK).

In Deutschland gibt es folgende Sanktionen wegen Zollrechtsverletzungen:

- Zollstraftaten (§§ 369 ff. AO),
- Zollordnungswidrigkeiten (§§ 378, 379, 381, 382 AO; §§ 31 ff. Zollverwaltungsgesetz; § 30 Zollverordnung),
- steuerliche Nebenleistungen (§ 3 Abs. 4 AO) und
- den Widerruf, die Rücknahme und die Aussetzung zollrechtlicher Entscheidungen (Art. 5a ff. Zollkodex).

Die Systeme und das Niveau der Sanktionen wegen Zollrechtsverletzungen sind in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sehr unterschiedlich. Der Wunsch nach Harmonisierung ist verständlich. Aktuell gibt es folgende Vorschläge der Europäischen Kommission für eine Harmonisierung von Zollrechtsverletzungen:

### **Strafrechtliche Sanktionen**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Betrug vom 11.7.2012, COM(2012) 363 final.

### **Verwaltungsrechtliche Sanktionen**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Rechtsrahmen der Union in Bezug auf Zollrechtsverletzungen und Sanktionen vom 13.12.2013, COM(2013) 884 final.

### **Konsequenzen**

Eine gemäß Art. 79 Abs. 1 a) UZK wegen nicht erfüllter Pflichten entstandene Zollschuld erlischt gemäß Art. 124 Abs. 1 h) UZK. Das setzt u.a. voraus, dass der Verstoß, durch den die Zollschuld entstanden ist, keine erheblichen Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Abwicklung des betreffenden Zollverfahrens hatte und kein *Täuschungsversuch* war. Ist die Zollschuld nach Art. 79 UZK entstanden, so erlischt sie gemäß Art. 124 Abs. 7 UZK nur für Personen, die keinen *Täuschungsversuch* unternommen haben.

Die Annahme einer *Täuschung* setzt strafrechtlich eine Einwirkung auf die Vorstellung der Zollbehörde voraus, nämlich ein Verhalten des Zollbeteiligten, das objektiv geeignet und subjektiv bestimmt ist, bei der Zollbehörde eine Fehlvorstellung über tatsächliche Umstände hervorzurufen.

Das Erlöschen der Zollschild auf der Grundlage von Artikel 124 Abs. 1 h) UZK hindert die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 125 UZK nicht an der Anwendung von Sanktionen wegen einer Zuwiderhandlung gegen die zollrechtlichen Vorschriften.

### **Ergebnis:**

- Werden Zollpflichten *vorsätzlich* nicht erfüllt, erlischt die Zollschild nicht. Darüber hinaus wäre in Deutschland für diesen Fall die Verfolgung als Zollhinterziehung gemäß § 370 AO möglich.
- Erlischt die Zollschild in den Fällen *fahrlässigen* Verhaltens, ist deswegen in Deutschland die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit möglich (z.B. eine leichtfertige Zollverkürzung gemäß § 378 AO mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro).

Der verkürzte Zollbetrag ist in Deutschland bereits jetzt ein bestimmender Faktor für die Strafe bzw. das Bußgeld.

*Hinweis von Veröffentlichung von Möller in der ZfZ, Ausgabe 6/2014, Seite 147*

### **Paneldiskussion**

**Leitung: Prof. Dr. Frauke Schulmeister**, Fachhochschule des Bundes, Münster

Neue Technologien – IT-Ressourcen und einheitlich einzuführende IT-Verfahren für die Waren – und Datenzollabwicklung in allen EU-Staaten sind eine Kostenfrage, die für kleine Länder sich wirtschaftlich nicht rechnen, wie in einem Diskussionsbeitrag von *Hans-Michael Wolfgang* mit Zahlen veranschaulicht wird: 28 Länder – 28 IT-Systeme, 7 Länder mit wirtschaftlich keinen nennenswerten Einnahmen.

Dazu *Michael Lux*: Der elektronische Datenaustausch ist mit allen Staaten zu vollziehen. Es kann jedoch differenziert werden, welche Daten ausgetauscht werden müssen und welche nicht. Die EU stellt ein System allen Staaten bereit (2. Modell). Große Länder stellen ihre Software gegen geringe Bezahlung zur Verfügung (3. Modell).

**Erfahrungen mit der Eurasischen Zollunion**  
**Prof. Dr. Sailaubek Tynyschbekovich Alibekov,**  
Ablai-Khan Universität, Almaty, Kasachstan

Die Präsidenten der Republiken Belarus, Kasachstan und der Russische Föderation sind der Meinung, dass die Eurasische Union von Anfang an als wettbewerbsfähige globale Wirtschaftsunion geschaffen und als eine feste Einheit betrachtet werden soll, die euro-atlantische und asiatische Räume verbindet. Ferner soll sie als autarke regionale Finanzeinheit gebildet werden, die ein wichtiger Teil eines neuen globalen Finanzsystems wird. Damit verbindet sich die Frage der Einheit oder Beibehaltung der 3 Staaten.

Die Eurasische Union soll eine breite öffentliche Unterstützung genießen. Dies muss besonders vorsichtig in unseren Ländern betrachtet und für die zielgerichtete Zusammenarbeit eingesetzt werden. Das Interesse an dem Format der Integration wird nicht nur von den ehemaligen Sowjetrepubliken, sondern auch von den europäischen Ländern ausgesprochen.

Bedeutsam ist, dass die Behörden das neue Format der Integration erläutern und Maßnahmen zu akuten sozialen Erwartungen entwickeln (Verwaltungsverfahrenserleichterung, Preise, Löhne). Die Menschen müssen die Verbesserung der Lebensbedingungen durch Integrationsprozesse spüren.

Die Eurasische Wirtschaftsunion oder EWU ist dafür zuständig, in Übereinstimmung mit dem Vertrag und internationalen Vereinbarungen in der Union, die Ziele durch diese Instrumente in den folgenden Bereichen zu erreichen:

- Tarif- und nichttarifäre Regulierung, Schutz des Binnenmarktes,
- Zollverwaltung, Handelssystem mit Drittländern, Technische Regulierung,
- Sanitär-, Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen,
- Wettbewerb, Öffentliche Beschaffungen.

Die institutionelle Struktur der Union besteht aus folgenden Organen: Eurasischer Oberwirtschaftsrat; Rat der Eurasischen Wirtschaftsunion; Eurasische Wirtschaftskommission; Gerichtshof der Eurasischen Wirtschaftsunion; Interparlamentarische Versammlung.

Am 29. Mai 2014 wurde der Vertrag über die Eurasische Wirtschaftsunion in Astana unterzeichnet. Die bisher unterschriebenen Verträge über die Freihandelszone, die Zollunion und den gemeinsamen Wirtschaftsraum werden berücksichtigt und als Anhänge zum Vertrag akzeptiert.

Es bleiben aber offene Fragen im Bereich der Gesetzgebung. Es gibt Unterschiede in den Gesetzen von Kasachstan, Russland und Weißrussland im Bereich der natürlichen Monopole. Bis zum 1. Juli 2015 wird das Konzept der Schaffung eines gemeinsamen Energie-Markts erwartet. Bis zum 1. Juli 2016 wird das Programm für den gemeinsamen Strommarkt vorbereitet.

Die Zollverwaltung ist nicht vollständig standardisiert, es fehlt die Administration der Außenhandelstätigkeit und ihre Liberalisierung, es gibt große Unterschiede in der Steuerverwaltung. Diese sollen attraktiv für die Mitgliedsstaaten der neuen Eurasischen Union werden. Es ist wünschenswert, dass die Interessen der Mitgliedsländer kurz- und langfristig erfüllt werden.

### **Verhandlungen über das Freihandelsabkommen EU-USA** **Bryce Blegen, CEO, Trusted Trade Alliance LLC, Vancouver, USA**

The Transatlantic Trade and Investment Partnership Agreement: A New Bridge Across the Atlantic? A Construction from the Western Entrance Ramp – wirksam in einer Präsentation aufgezeigt eine neue Brücke über den Atlantik. Scheitern die Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika ? Fragen über Fragen.

Freihandelsabkommen gleichen Inhalts mit Schiedsgerichten und Ausnahmen im Agrarhandel hat die EU bereits abgeschlossen. Es gibt wirtschaftliche, agrarwirtschaftliche und rechtliche Widerstände auf europäischer Seite. Doch die Vorteile eines „freien“ Handels mit weniger Zollhürden und weniger Bürokratie überwiegen.

„The US FTA Map“ weist die Staaten auf der ganzen Welt aus, mit denen die USA erfolgreich Freihandelsabkommen abgeschlossen hat, u.a. Mexiko, Kolumbien, Peru, Chile, Guatemala, Honduras, Panama, Marokko, Bahrain Oman, Israel, Jordanien, Südkorea, Singapur und Australien.

„The EU FTA Map“ zeigt die Staaten auf, mit denen die EU in einer Zollunion verbunden ist, ferner mit anderen Ländern, mit denen Präferenzabkommen in unterschiedlicher Ausgestaltung abgeschlossen sind.

### **Ursprungsregeln in zukünftigen Freihandelsabkommen**

**Dr. Maria Isabel Garcia Catalán**, Generaldirektion Trade, EU-Kommission, Brüssel

Nach einleitenden Worten zeigte die Referentin in einer PowerPoint-Präsentation die Zusammenhänge, Zusammenschlüsse und Eigenständigkeiten von Ländern, geltende und zukünftige Ursprungsregelungen in Freihandelsabkommen auf.

„EU still keeps a coherent approach on the general provisions in the different FTAs – traditional ones as PEM area or Mexico and Chile or new ones as Korea, Peru-Colombia, Central America, Singapore.“

In Gegenüberstellung EU – Drittländer – Partner-Länder stehen Autonome Präferenzen einerseits und gegenseitige Präferenzen andererseits - Kumulationsregeln „bilateral / diagonal / full“ – gegenwärtig und auf die Zukunft gerichtet in einer Entwicklungsphase.

Zu berücksichtigen sind jeweils unzulängliche Handlungsweisen, Handelshemmnisse „for the application of the PSR and for cumulation“, Toleranz-Grenzen in Wert oder Gewicht, Territorialität, unmittelbarer Transport und Verbot der Zoll-Rückvergütung.

Prüfung und Nachweis von Ursprungs- und Nicht-Ursprungserzeugnissen führen ggf. zur Ausstellung entsprechender Zertifikate durch zuständige staatliche oder staatlich autorisierte Stellen bzw. soweit rechtlich möglich zur „Ursprungserklärung“ des Herstellers / Erzeugers – Verarbeiters.

### **FHA Schweiz-China – Zölle und Ursprungsregeln - Handelserleichterungen**

**Meinrad Müller**, Eidgenössische Oberzolldirektion, Bern

Unterschiedlich nicht nur die Einwohnerzahl und die Flächen der beiden Länder, sondern auch die „Zollkulturen“ und der Entwicklungsstand der Verwaltungen.

Erfahrungen betr. FHA in China 2006, in der Schweiz 1973 mit der EU, am 1.7.2014 insgesamt 28 FHA,

Im Rahmen der Ursprungsregeln, integriert im Hauptabkommen, Verwendung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 „CN“ mit zusätzlichen Angaben oder Ursprungserklärung nur für „Ermächtigte Ausführer“, mit Seriennummer - Spezielles „Data-Exchange“ Verfahren (MoU). Bei Direktversand ist die Aufteilung von Sendungen in Drittstaaten möglich. Es ist ein nachträglich im Ausführstaat ausgestellter Ursprungsnachweis vorzulegen.

Grundsatz ist indessen der Direktversand zwischen den beiden Ländern China und Schweiz. Er gilt auch bei Transport durch Drittland als eingehalten, sofern die Erzeugnisse nicht weitergehend als zum Erhalt des guten Zustands der Ware notwendig behandelt worden und im Drittland unter Zollkontrolle geblieben sind.

Die **Listenregeln** im Annex II „Product Specific Rules“ bestehen aus 3 Teilen:

- Section I: Einleitende Bemerkungen,
- Section II: Zusätzliche Bemerkungen für die Kapitel 27 to 40,
- Section III: Eigentliche Listenregeln,

aufgezeigt an Erzeugnissen der Landwirtschaft und Chemie / Pharma, Textilwaren, Schuhe, Werkzeuge, Maschinen Fahrzeuge, Uhren – jeweils mit prozentualer Wertangabe der Drittlandvormaterialien, z.B. bei Uhren bis zu 40%; Berechnungsgrundlage: Ab-Werk-Preis.

### **Einfuhr in die Schweiz**

- Veranlagung (massgebender Zeitpunkt ist die Annahme der Deklaration durch den Zollcomputer) bis 30.6.2014 = Form A
- Veranlagung ab 1.7.2014 = Certificate of Origin (Appendix 1 to Annex III)
- Waren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Transit oder Zollfreilager: 6 Monate Beibringungsfrist
- Prov. Veranlagung bis 31.12.2014 6 Monate, danach 2 Monate Beibringungsfrist (wie alle anderen FHA)

### **Ausfuhr aus der Schweiz**

Nicht Ermächtigte Ausführer: Ausstellung ab 1.7.2014 = Certificate of Origin EUR.1 (Appendix 2 to Annex III) mit speziellem Formular und zusätzliche Angaben im Certificate of Origin - Limitierung auf 20 Positionen auf einem EUR.1 CN.

Die Ursprungserklärung kann nur von Ermächtigten Ausführern verwendet werden. Sie muss genau wie die Vorlage und in englischer Sprache wiedergegeben und nicht unterzeichnet

werden. Ausstellung ab 1.7.2014 = Origin Declaration auf Handelspapier (Annex IV Origin Declaration).

In Weiterentwicklung des Wortlauts des Abkommens wurde in einem Memorandum of Understanding zwischen den beiden Zollverwaltungen vereinbart, dass die Ursprungserklärungen zu Kontrollzwecken auch elektronisch an die andere Zollverwaltung übermittelt werden.

- Anmeldung als Benutzer
- Elektronischer Versand „pdf OD“

Vorlage Hardcopy in China, Limitierung auf 20 Positionen.

Für die Einfuhr in China sind vorige Abklärungen vor Ort in China erforderlich.

### **Das neue WTO-Abkommen (Bali) über Handelserleichterungen**

**Dr. Hasso Riek LL.M und Heinz-Jürgen Zilg,**

Referat Spezielle Handelspolitik (EU/WTO), BMWi, Bonn

Auf der Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO) am 7.12.2013 in Bali haben sich alle Mitglieder auf einen Text des neuen Abkommens über Handelserleichterungen (Trade Facilitation – TF-Abkommen) geeinigt. Seit Gründung der WTO 1995 und nach mehr als 12 Jahren internationaler Verhandlungen ist dies das erste neue multilaterale Abkommen in der Doha-Runde.

Das TF-Abkommen konkretisiert die bisherigen grundlegenden Regelungen zur Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren sowie zur Transparenz von Handelsvorschriften der Art. V, VIII und X des GATT. Zahlreiche Verfahrenserleichterungen sollen den internationalen Handel erleichtern und für Wirtschaftsbeteiligte berechenbarer machen.

Zur Umsetzung des TF-Abkommens enthält es Regelungen zur Sonder- und Vorzugsbehandlungen für Entwicklungsländer und am wenigsten entwickelte Länder (LDC). Diese können auf der Basis bereits durchgeführter Bedarfsanalysen selbst festlegen, welche Verpflichtungen aus dem Abkommen sie unmittelbar umsetzen, für welche Artikel sie eine Übergangszeit brauchen und welche sie nur umsetzen können, wenn sie dafür technische Hilfe erhalten.

Weitere Schritte: **Notifizierungsphase** für die drei Kategorien von Verpflichtungen, Erarbeitung des Ergänzungsprotokolls zur Einfügung des TF-Abkommens in die Liste der Anhänge zum WTO-Gründungsabkommen sowie das Inkrafttreten des Abkommens. Die Ratifizierungsphase soll am 1.8.2015 beginnen.

***Anmerkung:** Nach Ende des 26. Europäischen Zollrechtstages hat die neue indische Regierung die Frist zur Unterzeichnung am 31.7.2014 verstreichen lassen. Damit ist das neue TF-Abkommen gescheitert.*

*„Die Bundesregierung bedauert, dass in der Welthandelsorganisation in Genf keine Einigung über die konkrete Anwendung des Abkommens für Handelserleichterungen erzielt werden konnte. Indien hat die Annahme eines Protokolls, mit dem entsprechende Vereinbarungen der Welthandelskonferenz auf Bali im vergangenen Dezember besiegelt werden sollten, blockiert.“ Internetseite des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)  
> Außenwirtschaft – Nachricht vom 1.8.2014.*

## **Neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum Energie- und Stromsteuerrecht**

**Prof. Dr. Harald Jatzke**, Richter am BFH, München

Der Gesetzgeber hat zum Begünstigtenkreis eine einschränkende Begriffsbestimmung für notwendig erachtet. Zu stromsteuerrechtlichen Zwecken wird das Unternehmen in § 2 Nr. 4 StromStG als kleinste rechtlich selbständige Einheit definiert. Daraus ergibt sich, dass Konzerne bzw. Organkreise, die aus mehreren juristischen Personen bestehen, als solche nicht steuerbegünstigt sind. In einer formalen Betrachtungsweise ist vielmehr auf jedes einzelne Unternehmen abzustellen, das eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Dies gilt nicht nur für Kapitalgesellschaften, sondern auch für selbständige Einzelunternehmer.

Unabhängig davon, ob ein Unternehmen dem Produzierenden Gewerbe angehört, wird ihm eine **Energiesteuerentlastung** gewährt, wenn es Energieerzeugnisse in Anlagen der **Kraft-Wärme-Kopplung** einsetzt. Nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. c RL 2003/96/EG können die Mitgliedstaaten Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom gewähren, die für die Kraft-Wärme-Kopplung verwendet werden. Diese Vorgaben hat der Gesetzgeber in § 53 Abs. 1 Satz 1 EnergieStG umgesetzt. Danach kann der Verwender von Energieerzeugnissen eine Steuerentlastung beantragen, wenn er diese zur

gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme verwendet hat, wobei das Erreichen eines bestimmten Nutzungsgrades vorausgesetzt wird.

Da die meisten Mitgliedstaaten den mit der Herstellung von Energieerzeugnissen befassten Unternehmen, wie z.B. Raffinerien, ein sog. Herstellerprivileg gewährten, wurde ein solches Privileg in Form einer obligatorischen Steuerbefreiung auch in der Energiesteuerrichtlinie verankert. Sofern der Herstellungsbetrieb die Energieerzeugnisse selbst herstellt, kann er sie nach Art. 21 Abs. 3 der Energiesteuerrichtlinie innerhalb seines Betriebsgeländes steuerfrei für alle Zwecke einsetzen, die mit der **Herstellung von Energieerzeugnissen** zusammenhängen. Ausdrücklich ausgenommen ist die Verwendung zum Antrieb von Fahrzeugen. Einen entsprechenden Befreiungstatbestand hat der Gesetzgeber in § 26 Abs. 1 EnergieStG normiert.

**Forderungsausfälle bei Stromkunden** gebieten keinen Billigkeitserweis nach § 227 AO. Mit dem Charakter der Stromsteuer als besondere Verbrauchsteuer und dem Wesensmerkmal der Abwälzbarkeit der Steuerlast auf den Endverbraucher befasste sich eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs. Sofern dem Stromanbieter in einer Mehrheit von Fällen die Abwälzung der Stromsteuer aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Kunden nicht gelingt, kann ein Anspruch nach § 227 AO auf Erstattung bzw. Erlass der Stromsteuer deshalb nicht gewährt werden, weil es sich nicht um atypische Einzelfälle handelt.

Die Steuerentstehung bei der **Abwicklung von Streckengeschäften**, die insbesondere im Mineralölhandel gebräuchlich sind, ist auch Gegenstand einer BFH-Entscheidung. In diesen Fällen werden Energieerzeugnisse in einer Lieferkette, d.h. in der Strecke, gehandelt, wobei als Abgabe die Verschaffung mittelbaren Besitzes im Rahmen der Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses ausreichend aber auch erforderlich ist. Bereits die erstmalige Abgabe eines Energieerzeugnisses an einen Nichtberechtigten, der nicht über eine nach § 24 Abs. 2 EnergieStG vorgeschriebene Verwendererlaubnis verfügt, führt nach § 30 Abs. 1 EnergieStG zur Entstehung der Energiesteuer, die selbst durch eine spätere Abgabe an einen Berechtigten nicht wieder rückgängig gemacht werden kann.

Zum Zeitpunkt der Abgabe an einen Nichtberechtigten kann noch keine zuverlässige Aussage über das weitere Schicksal der Ware gemacht werden, so dass auch aus Gründen der Sicherung des Steueraufkommens die angeordnete Rechtsfolge geboten ist.

## **Aktuelle Rechtsentwicklungen im Energiesteuerrecht** **Dr. Karen Möhlenkamp**, WTS Tax Legal Consulting, Düsseldorf

Das Energie- und Stromsteuerrecht entwickelt sich in den Bereichen der steuerlichen Entlastungen in einem erheblichen Umfang weiter. Die zentralen Regelungen sind die § 55 EnergieStG und § 10 StromStG sowie die §§ 53, 53a und 53b EnergieStG.

Im Rahmen des sog. "**Spitzenausgleichs**" (§ 55 EnergieStG, § 10 StromStG) erbringen die Unternehmen als Grundlage für die Zulassung der Steuerentlastungen erhebliche Gegenleistungen, die sie im Antragsverfahren nachweisen müssen. Ab dem Antragsjahr 2015 sind zudem die Zielwerte nach der Vereinbarung der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom 1.8.2012 zu erreichen und müssen im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht werden.

§ 55 EnergieStG ist auf Energieerzeugnisse anwendbar, die nachweislich nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1, 3 und 5 EnergieStG versteuert worden sind. Dies sind in der Regel gekennzeichnete Gasöle, Schmieröle und andere Öle, Erdgas und Flüssiggas als Heizstoffe oder beim Einsatz als Kraftstoff in begünstigten Anlagen.

Für den Spitzenausgleich 2014 und 2015 ist zu beachten, dass mit Wirkung vom **1.8.2013** die §§ 80 EnergieStV und 6 StromStV hinsichtlich der Vorauszahlungen **Ergänzungen** aufgenommen wurden. Für die Vorauszahlungen in 2015 ist vorgesehen, dass der Spitzenausgleich nur dann Berücksichtigung findet, wenn die Wirtschaft den vereinbarten Zielwert für die Reduzierung der Energieintensität erreicht hat und die Feststellung im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht ist.

Im Zusammenhang mit der steuerlichen Entlastung für das Betreiben von **Stromerzeugungs- und KWK-Anlagen** sind zwei neue Paragraphen, der § 53a EnergieStG und der § 53b EnergieStG mit Wirkung zum 1.4.2012 in das Gesetz eingeführt worden. Die Finanzverwaltung hat mit der Dienstvorschrift (DV) Energieerzeugung vom 31.1.2014 auf 106 Seiten ausführlich zu den §§ 53 ff. EnergieStG Stellung genommen. Zentrale Änderungen ergeben sich für die steuerliche Entlastung von hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen (KWK-Anlagen) mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent.

Das BFH Urteil vom 14.5.2013 - Az. VII R 39/11 - hat zu einer erheblichen Verunsicherung bei der steuerfreien Verteilung von Energieerzeugnissen nach § 4 EnergieStG in den

Unternehmen im Rahmen mehrstufiger Lieferketten geführt (Streckengeschäfte). Der BFH entschied, dass die steuerfreie Verteilung von Energieerzeugnissen im steuerrechtlich freien Verkehr nur dann möglich ist, wenn alle Vertragspartner in der Lieferkette, die an der Ware mittelbaren Besitz erlangen, eine **Erlaubnis** zur steuerfreien Verteilung oder Verwendung vorlegen können. Dies gilt unabhängig davon, dass der physische Warentransport aus dem Steuerlager unmittelbar an einen Erlaubnisinhaber erfolgt. § 30 Abs. 1 Satz 2 EnergieStG hat keinen Heilungscharakter.

Der **Geheißerwerb** des Zwischenhändlers ergibt sich danach aus folgenden Indizien und führt nicht zu einem mittelbaren Besitz, wenn

- die Rechnung des Lieferanten an den Zwischenhändler keine Frachtkosten aufweist, sondern nur den Produktpreis und als Lieferort den berechtigten Empfänger,
- zwischen dem Lieferanten und dem Zwischenhändler die Incoterms FOB Seeschiff und CIF vereinbart wurden. Diese lassen sich aus den Lieferpapieren, Rechnungen, Verkaufs- / Einkaufsbestätigungen oder ähnlichen Handelspapieren entnehmen,
- Lieferpapiere und steuerliche Abschreibungen den berechtigten Verwender als steuerlichen Empfänger ausweisen.

Befördert der Lieferant die Energieerzeugnisse im Auftrag des Zwischenhändlers ohne besondere Vereinbarung zum Geheißerwerb an den Empfänger, wird der **Zwischenhändler** mit Entnahme der Erzeugnisse aus dem Steuerlager mittelbarer Besitzer.

### **Diskussion mit dem Plenum**

**Leitung: RD Matthias Bongartz**, Fachhochschule des Bundes, Fachbereich Finanzen, Münster

In seiner Einführung zur Diskussion formulierte Bongartz „Überblick über steuerfremde Verwendung im Energiesteuerrecht könnte man im Rückblick sagen.“ Im Mittelpunkt der Erörterung der steuerfreien Verwendung im steuerrechtlich freien Verkehr stand die **Abgrenzung von mittelbarem Besitz und Geheißerwerb**. Besitz ist nicht im deutschen Recht zu suchen, sondern weiter zu sehen.

Die Frage stellt sich, ob das Zivilrecht jedes der EU-Mitgliedstaaten für eine steuerfreie Verwendung in die Betrachtung /Überlegung mit einzubeziehen ist und macht das im Streckengeschäft steuerrechtlich einen Sinn. Der Geheißerwerb reicht nicht aus, um einen mittelbaren Besitz oder ein Besitzkonstitut zu begründen.

Der Geheißerwerb kann nicht durch eine Dienstanweisung geregelt werden, sondern nur durch **Gesetz / Verordnung**. Auf kleine und mittlere Unternehmen bezogen kommt es auf die rechtliche Selbständigkeit an oder auch auf ein verbundenes Unternehmen. Dazu sollte es eine Vereinfachungsregelung geben.

§ 30 Abs. 1 Satz 2 EnergieStG hat keinen Heilungscharakter – der Tatbestand ist etwas unglücklich formuliert. Entstehungstatbestand im konkreten Zeitpunkt. Wesentlich ist eine klare Festlegung des Gesetzgebers. Der Zollkodex findet keine Anwendung, aber Anlehnung an Art. 204 ZK.

### **Nomenklaturdefizite im Zolltarifrecht und ihre Folgen für die Praxis** **Prof. Dr. Jürgen Bleihauer, Kloster Lehnin**

Die Erörterung der Thematik ist vielfältig und in der vorgegebenen Zeit natürlich nicht zu bewältigen. Vielmehr bedarf es dazu wohl mehr einer umfassenden wissenschaftlichen Untersuchung, führt Bleihauer eingangs aus. Das Zolltarifrecht ist eine zollrechtliche Teildisziplin, die in Literatur, Lehre und rechtswissenschaftlichem Diskurs eher ein Schattendasein führt. Das indes völlig zu unrecht.

Das Zolltarifrecht ist nur praktizierbar in seiner ausgesprochen engen **Verflechtung mit warentkundlichen Fragen**. Das Kernstück des Zolltarifrechts ist die Warennomenklatur, die angesichts der starken Innovation bei den Handelsgütern einem permanenten Anpassungserfordernis unterliegt. Vor der Einreihung einer Ware in die Nomenklatur des Zolltarifes steht immer erst die warentkundliche Definition. Diese ist in vielen Fällen, vielleicht in den meisten, unkompliziert, indes in einer Reihe von Fällen auch ausgesprochen schwierig.

Der Zolltarif besteht aus Positionen, Unterpositionen und Anmerkungen. Deren Inhalt stellt den gesetzlichen Tatbestand dar und ist primär immer eine Warenbeschreibung. Die Rechtsfolge wird jeweils tabellarisch in Form von Zollsätzen aufgelistet. Das Ganze bildet ein aus der Sicht des Juristen unkonventionelles Normengefüge. Dabei sind die Rechtsfolgen noch immer und auch mit Blick auf die Tendenz des Abbaus von Zöllen nicht unbeträchtlich, aber kein Schwinden der Nomenklatur. Umsatzsteuer, Verbrauchsteuern und Außenwirtschaftsrecht lehnen sich an die Nomenklatur an.

**Problemfelder** sind systematische Fehler bzw. Kohärenzmängel, fehlende Legaldefinitionen, fehlende Warenlinien und echte Regelungslücken. In der Folge von Nomenklaturdefiziten entsteht die Gefahr einer uneinheitlichen Rechtsanwendung. Ferner ergibt sich die Notwendigkeit, in einem relativ großen Umfang unionsrechtliche Korrekturmechanismen zum Einsatz zu bringen.

Festzustellen ist geradezu ein Übermaß von EinreihungsVO'en der Europäischen Union, die in ihrer Fülle keineswegs geeignet sind, das Zolltarifrecht überschaubarer zu gestalten. Gelegentlich geben solche Verordnungen zudem Auslegungsansätze, die als Analogismen in anderen Fällen genutzt werden, obgleich diese durchaus problematische Auffassungen beinhalten.

Die konsequenteste Möglichkeit zur Lösung von Nomenklaturdefiziten wird regelmäßig praktiziert und besteht in einer **permanenten Vervollkommnung der Nomenklatur** selbst. Dazu dienen in erster Linie die turnusmäßigen Revisionen des Harmonisierten Systems.

Was können letztlich die Folgen für die Praxis sein? Unter Praxis sind sowohl die Rechtsanwender in der zuständigen Zollverwaltung als auch die Adressaten der daraus resultierenden Entscheidungen, also die beteiligten Firmen, zu verstehen. Die aufgezeigten Probleme führen zwingend zu verifizierbaren Schwierigkeiten, Unregelmäßigkeiten und einen vermeidbaren administrativen Aufwand.

Die Ermittlung der jeweils treffenden Codenummer wird erschwert. Dies stellt sich als Problem sowohl für die Zollverwaltung als auch für die beteiligten Unternehmen dar.

Es bleibt abschließend die Hoffnung und auch eine gewisse Zuversicht auszusprechen, dass trotz des Abbaus von Zöllen und der Schaffung von Freihandelszonen die **Zolltarifnomenklatur** als **Instrument zoll- und handelspolitischer Regelungen** und gleichsam auch als wirtschaftliches Kommunikationsinstrument eine weitere permanente Entwicklung erfährt und mit der gebotenen Sorgfalt in der EU Umsetzung findet.

## **Die Bedeutung von Transferpreisen im Zollwertrecht; Darstellung aus Sicht der Verwaltung**

**Stefan Vonderbank**, Bundesstelle Zollwert, Hauptzollamt Köln

Der Zollwert eingeführter Waren wird gemäß Art. 29 Zollkodex (ZK) in der Regel auf der Grundlage des für diese Ware vom Käufer an den Verkäufer tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises ermittelt. Nach Art. 29 Abs. 1 Buchst. d) ZK kann ein Preis aus einem

Kaufgeschäft zwischen miteinander verbundenen Kaufvertragsparteien jedoch nur dann zur Zollwertermittlung herangezogen werden, wenn er gemäß Art. 29 Abs. 2 ZK für Zollzwecke anerkannt werden kann, wenn die Verbundenheit den Preis nicht beeinflusst hat

Zur Prüfung, ob **Anhaltspunkte für eine Preisbeeinflussung** vorliegen, kann die Zollbehörde vom Zollwertanmelder alle notwendigen Unterlagen verlangen, um sich von der Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Zollwertanmeldung enthaltenen Angaben zu überzeugen (Art. 178 Abs. 4 ZK-DVO). In diesem Zusammenhang sind vom Zollwertanmelder auch Verrechnungspreisdokumentationen, Datenbankanalysen und sonstige Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die für die Einfuhrgeschäfte angewandten Verrechnungspreismethoden ergeben.

Derartige Dokumentationen haben Steuerpflichtige gemäß § 90 Abs. 3 AO für Steuerzwecke zu erstellen, wenn bei ihnen Sachverhalte vorliegen, die Vorgänge mit Auslandsbezug zu mit ihm nahestehende Personen betreffen.

Mit dem Vorhandensein von **begründeten Zweifeln** kehrt sich die Beweislast hinsichtlich der Unbeeinflusstheit der vom Verkäufer in Rechnung gestellten Preise um.

Befand sich bis zu diesem Zeitpunkt noch die Zollverwaltung in der Beweislast, eine Preisbeeinflussung nachzuweisen, um eine Bewertung der eingeführten Waren nach der Transaktionswertmethode abzulehnen und damit vom angemeldeten Preis abzuweichen, muss bei Bestehen eines begründeten Zweifels der Einführer nachweisen, dass der Preis nicht durch die Verbundenheit beeinflusst ist, um eine Bewertung nach der Transaktionswertmethode zu erreichen. Die begründeten Zweifel sind dem Anmelder - auf Antrag schriftlich - mitzuteilen.

Der Anmelder hat die Möglichkeit, die Zweifel der Zollstelle durch die Vorlage von **Vergleichszollwerten** („Test Values“) für gleiche oder gleichartige Waren auszuräumen und zu beweisen, dass der von ihm gezahlte oder zu zahlende Preis durch die Verbundenheit nicht beeinflusst ist.

Daneben hat der Anmelder die Möglichkeit, die Zweifel der Zollbehörde anhand der Begleitumstände des Kaufgeschäftes auszuräumen. Da dem Anmelder zumeist keine Vergleichswerte zwischen unabhängigen Kaufvertragsparteien vorliegen, kommt der zweiten Alternative hohe Bedeutung zu.

Die Möglichkeiten, die Zweifel an der Unbeeinflusstheit der Transferpreise anhand der Begleitumstände des Kaufgeschäftes auszuräumen, sind darauf gerichtet aufzuzeigen, dass Käufer und Verkäufer voneinander kaufen und aneinander verkaufen, als wenn sie nicht miteinander verbunden wären. Dieses Verhalten von Käufer und Verkäufer entspricht inhaltlich dem sogenannten **Fremdvergleichsgrundsatz** (Arm's length principle), der nach den OECD-Verrechnungspreisleitlinien ebenfalls Maßstab für die internationale Verrechnungspreisgestaltung ist.

Die deutsche Zollverwaltung vertrat schon immer die Auffassung, dass die Vorlage einer Verrechnungspreisdokumentation/– studie oder eines APAs (Vorabverständigungsverfahren) allein nicht dazu ausreicht, den Verrechnungspreis aus zollwertrechtlicher Sicht anzuerkennen. Vielmehr hat – wegen der auf Grund unterschiedlicher Zollsätze erforderlichen einführ- und produktbezogenen Betrachtung - in jedem Einzelfall eine **Untersuchung** zu erfolgen, ob die angewandte **Verrechnungspreismethode** einen Rückschluss auf die Unbeeinflusstheit der Verrechnungspreise aus zollwertrechtlicher Sicht zulässt.

Im Einzelnen erläuterte der Referent zur Verfahrensweise der deutschen Zollverwaltung in der Praxis die Methoden Preisvergleich, Kostenaufschlag, Wiederverkaufspreis, Transaktion bezogene Nettomargen.

Zusammenfassend können Verrechnungspreisdokumentationen und APAs wertvolle Informationen enthalten, Für die Zollverwaltung hängt die Bedeutung der Informationen von den konkreten **Umständen des Einzelfalles** ab, also von der gewählten Verrechnungspreismethode und von der Anwendung dieser Methode in der Praxis.

Der Wirtschaft sollte eindeutige vertragliche Regelungen – insbesondere im Hinblick auf mögliche nachträgliche Kosten-, Preis-, oder Gewinnanpassungen – vornehmen, um im Falle der Erstellung von Gutschriften eine Erstattung von Einfuhrabgaben zu erreichen.

Vereinfachungen für die Wirtschaft könnten dadurch erzielt werden, dass auch die Zollverwaltung an APA-Verhandlungen beteiligt und/oder das Instrument einer verbindlichen Zollwertauskunft eingeführt wird, welches für Rechtssicherheit beim Anmelder sorgt. Aus Sicht der Zollverwaltung wären gemeinsame Prüfungen durch Steuer- und Zollverwaltung sinnvoll.

## **Die Bedeutung von Transferpreisen im Zollwertrecht; Darstellung aus Sicht der Wirtschaft**

**Christian Rost**, BASF SE, Ludwigshafen

Veränderungen in Deutschland und in der Europäischen Union erfordern die Fokussierung auf die Zollwert-Thematik, zum einen Zollprüfungen im Konzern, zum andern das Tagesgeschäft, Zertifizierungs- und Analysekosten bei unverändertem Recht, aber auch Blick auf anstehende Gesetzesänderungen hinsichtlich Vorerwerbspreisen und Lizenzzahlungen.

**WCO- und ICC-Standpunkte** in Bezug von Verrechnungspreisstudien für Zollwertzwecke bieten ein weites Feld für aktuelle und künftige **Entwicklungen**, z.B. die Anerkennung von Verrechnungspreisen als Transferpreise und die gegenseitige Akzeptanz der Wertanpassungen.

Als Ansatz von Zoll und Steuer sind die **Zollwert-Methoden** (Transaktionswert, Preisvergleich, Wiederverkaufspreis, Kostenaufschlag) und die steuerlichen Methoden (Arm's-length principle mit Details) im Unternehmen in ihrem komplexen Umfeld „Zollwert“ in Einklang zu bringen.

Die Nutzung der steuerlichen Verrechnungspreis-Dokumentation hat eine Dokumentation auf Transaktionsebene und die Dokumentationserstellung zeitlich transaktionsnah als Voraussetzung. Schwierigkeiten ergeben sich wechselseitig auf den Kommunikationsebenen „Unternehmensintern“ und „Verwaltung“ (Supply Chain, Steuer/Controlling, Zollverwaltung, Steuerverwaltung). In der Regel zu spät. Keine doppelte Ermittlung und Dokumentation für Zollwert und steuerlichen Verrechnungspreis!

**Zusammenfassung:** Ausweitung der Basis für Zollwert. Die Verwaltungspraxis wird sich verändern (Forderung nach Nachvollziehbarkeit). Zollwertermittlung ist ein interdisziplinäres Thema im Unternehmen. Internationale Unternehmen bereiten den Weg zur gegenseitigen Akzeptanz der Ermittlungs- und Dokumentationssysteme vor. Anpassungen von Verrechnungspreisen müssen in allen Teilen der Finanzverwaltung anerkannt werden.

### **Diskussion mit dem Plenum**

**Leitung: Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, Westfälische Wilhelms-Universität Münster**

Zu den Themen Zolltarifrecht und Transferpreise im Zollwertrecht wurden in Stellungnahmen aus dem Plenum die Vergleiche der Positionen auf nationaler und EU-Ebene vorgebracht und

kritisch erörtert. Die enge Verknüpfung von Zollwert mit dem Zolltarif ist wichtig, wenn sie zumindest national exakt „erklärt“ und für die Praxis verständlich nachvollzogen werden kann. Dennoch sollte eine bessere Europa weite Festlegung erfolgen, die mehr Rechtssicherheit gewährleistet. Dazu rechnen die verbindlichen Zolltarifauskünfte in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Das **Vorbringen unzureichender Information** seitens der EU-Kommission entgegnete *Michael Lux* mit dem Hinweis auf die Veröffentlichungen des Zollwertausschusses und der Arbeitsgruppen, die viele Informationen bieten, wenngleich es schwierig ist, für 28 Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen Interessen und nicht immer vergleichbaren Erfordernissen einheitliche Regelungen vorzubereiten und darzulegen.

**Anfragen** in Mitgliedstaaten sind zahlreich, werden indessen nicht zeitnah und zufriedenstellend beantwortet. Manchmal erhält man auch gar keine Antwort (Italien). Die Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für Steuern im Hinblick auf steuerliche Verrechnungspreismethoden und ihre Anwendung wird als „zurückhaltend“ bezeichnet.

## **Schlusswort**

**Prof. Dr. Lothar Gellert, EFA-Vorsitzender**

In diesen zwei Tagen haben sich Vertreter aus Verwaltung, Justiz, den rechtsberatenden Berufen und der Wirtschaft getroffen, haben diskutiert, Kontakte weitergepflegt. Wir alle haben im Rahmen von Diskussionen und Vorträgen zusammengearbeitet. Zu manchen aktuellen Problemen haben wir Lösungen gefunden, sei es durch die Diskussionen, sei es am Rande der Tagung. Dies macht den Erfolg unserer Zollrechtstage aus. Und es stimmt mich optimistisch, dass wir auch in Zukunft erfolgreich zusammenarbeiten.

Im Umfeld der Tagung konnten wir Sportliches erleben. Ich denke dabei an das Fußballspiel Deutschland gegen USA im Rahmen der Weltmeisterschaft in Brasilien. Kulturelles, wie z. B. die historischen Bauten in der Innenstadt sowie Kulinarisches aus der schwäbischen Küche konnten wir genießen. Für die umsichtige Fürsorge, Hilfestellung und Gastfreundschaft hier im Neckarforum danke ich herzlich.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, lassen Sie mich am Ende dieser Veranstaltung aber auch einen Dank aussprechen an alle, die zum Gelingen beigetragen haben: den Vortragenden und den Leitern der Diskussionsrunden, aber auch den vielen unsichtbaren guten Geistern, die hinter den Kulissen alles bestens organisiert haben. Dafür gilt mein besonderer Dank Frau Brüggemann und ihrem herausragenden Team, der ich stellvertretend für das gesamte Team ein kleines Präsent überreichen möchte.

Bedanken möchte ich mich aber auch bei den Übersetzern und Dolmetschern, die dafür gesorgt haben, dass auch unsere Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem nicht deutschsprachigen Raum den Beiträgen und Diskussionen folgen konnten.

Damit die Veranstaltung der Nachwelt in Erinnerung bleibt, gibt es wieder einen Tagungsband unter der bewährten Leitung von Frau Koszinowski.

Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer des diesjährigen ZRT, ich möchte mich noch einmal für Ihr Kommen bedanken.

Auf Wiedersehen in Wien im nächsten Jahr Mitte Juni.